

XIII. Änderungssatzung

zur Satzung für den Zweckverband
„Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“

vom _____

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am _____ nachstehende XIII. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 15.12.1977 in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Jahresüberschüsse und -fehlbeträge sollen nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgeglichen werden. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss von dieser Regelung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen abweichen. Bei der Ausschüttung von Jahresüberschüssen ist zunächst der Eigenkapitalbestand in der Höhe, wie er zur Eröffnungsbilanz bestand, herzustellen. Ein verbleibender Rest kann dann ausgeschüttet werden. Die Ermittlung der Erstattungs- und Nachzahlungsbeträge erfolgt auf Grundlage der für die Ermittlung der Verbandsumlage geltenden Berechnungsgrundlage des Verursachungsjahres.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.